



Satzung des „Astheimer Carneval Ausschusses“, kurz „ACA“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Astheimer Carneval Ausschuss e.V. (kurz ACA)
- (2) Er hat den Sitz in Trebur-Astheim
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des traditionellen Fastnachtbrauchtums im Heimatgebiet Astheim, weiterhin die Heranführung junger Menschen an das Heimatbrauchtum, insbesondere der Fastnacht und die Jugendpflege, als auch Ausbildung und Förderung sowie Unterhaltung einer Kinder- und Jugendtanzgarde.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- (a) Jährliche Durchführung eines Fastnachtumzuges am Fastnachtsonntag.
- (b) Durchführung von närrischen Fastnachtssitzungen und sonstigen fastnachtlichen Veranstaltungen.
- (c) Teilnahme an Gardeumzügen und närrischen Umzügen in anderen Gemeinden
- (d) Teilnahme der Kinder- und Jugendtanzgarde an Turnieren
- (e) Förderung und Gestaltung des Heimatbrauchtums während des ganzen Jahres
- (f) Durchführung von Garde- und Schautanzveranstaltungen.
- (g) Durchführung von Veranstaltungen, die sich auf die Förderung des fastnachtlichen Brauchtums beziehen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31.12. des laufenden Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Mitteilung des Beschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie die laut Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge pünktlich zu zahlen. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein bestehende und sich verändernde Angaben in Bezug ihrer Postadresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern, dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister/in und 1. Kassierer/in sowie 1. und 2. Schriftführer/in. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

- i. Jedes Jahr in einer ordentlichen Mitgliederversammlung tritt der halbe Vorstand zurück und wird neu gewählt. Die beiden Hälften des Vorstandes:

Gruppe A

1. Vorsitzende(r)

Kassierer(in)

1. Schriftführer(in)

Gruppe B

2. Vorsitzende(r)

Schatzmeister(in)

2. Schriftführer(in)

In ungeraden Jahren wird Gruppe A gewählt, in geraden Jahren Gruppe B.

- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen ehrenamtlichen Geschäftsführer bestellen.

- i. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 3 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

- (4) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erstellen, über die in der Mitgliederversammlung abgestimmt wird.

- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 6 mal statt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Der Verein ersetzt dem Vorstandsmitglied die Aufwendungen, die den Umständen nach aus seiner Tätigkeit für den Verein entstehen, insbesondere für Dienstoffahrten, Verpflegungsmehraufwand und Fachliteratur. Zur pauschalen Abgeltung seines/ihrer Aufwands erhält das Vorstandsmitglied eine monatliche Pauschale, maximal bis zu 40,00 Euro. Dieser Betrag wird im Rahmen des §3 Nummer 26a EStG und §14 Absatz 1 Satz 3 SGB IV steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den/die Vorsitzenden oder Schriftführer/in einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Gemeindefürsprecher „Treburer Nachrichten“ und adäquate Nachfolger unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Organ ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über
 - a) Gebührenbefreiungen
 - b) Aufgaben des Vereins
 - c) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - d) Mitgliedsbeiträge
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Auflösung des Vereins
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Vorsitzenden oder Schriftführer/in unterzeichnet wird.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt ist.
- (2) Satzungsänderungen, die von Gerichtsbehörden zur Ersteintragung verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4- Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann

nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung Trebur, die es nach einer Frist von 2 Jahren ausschließlich an Astheimer Vereine, die gemeinnützig anerkannt sind, prozentual nach Mitgliedern zu verteilen hat.

§11 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 17.11.2017 beschlossen und tritt mit der Jahreshauptversammlung am 28.04.2018 in Kraft. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt auch die Einführung einer Geschäftsordnung. Diese ist mit Beschluss ab sofort gültig.

Trebur-Astheim, 17.11.2017